

Technischer Ausschuss

TC/61/3

**Einundsechzigste Tagung
Genf, 20. und 21. Oktober 2025**

Original: Englisch
Datum: 22. September 2025

FRAGEN, DIE VON DEN TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN AUFGEWORFEN WURDEN

Vom Büro des Verbandes erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde mit Hilfe einer maschinellen Übersetzung erstellt, und die Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Daher ist der Text in der Originalsprache die einzige authentische Version.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Dieses Dokument enthält eine Zusammenstellung von Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich unter bestimmten Tagesordnungspunkten behandelt wurden und die sich aus den Tagungen 2025 der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO)¹, der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)², der Technischen Arbeitsgruppe für Prüfungsmethoden und -techniken (TWM)³, der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA)⁴ und der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF)⁵ ergeben haben.

2. Dieses Dokument ist in zwei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt, „Informationen und mögliche Entscheidungen des Technischen Ausschusses (TC)“, werden Angelegenheiten aufgeführt, die möglicherweise eine Entscheidung des TC erfordern. Das Verbandsbüro (Büro) hat Aspekte hervorgehoben, zu denen der TC möglicherweise eine Entscheidung treffen möchte, indem es einen vorgeschlagenen Entscheidungsparagrafen eingefügt hat. Der zweite Abschnitt, „Zur Information“, dient der Information des TC, erfordert jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Entscheidungen.

3. Der TC wird gebeten:

- (a) den Vorschlag der TWV zu prüfen, eine Umfrage unter den UPOV-Mitgliedern durchzuführen, um festzustellen, ob zusätzliche Merkmale, die nicht in den Prüfungsrichtlinien enthalten sind, ein Hindernis für die Übernahme von Prüfungsberichten darstellen könnten, wie in den Absätzen 10 und 11 dieses Dokuments dargelegt; und
- (b) die Entwicklungen in den TWP zu folgenden Themen zur Kenntnis zu nehmen:
 - (i) Krankheitsresistenzmerkmale;
 - (ii) Merkmale, die in einem Vegetationszyklus bei der DUS-Prüfung beobachtet werden, wobei die Mindestdauer der Prüfungen normalerweise zwei unabhängige Vegetationszyklen betragen sollte;
 - (iii) die Bewertung der Einheitlichkeit von Merkmalen, die nicht in den Prüfungsrichtlinien aufgeführt sind;
 - (iv) Bericht über Gerichtsverfahren zu technischen Fragen: *Allium cepa* L. „SK20“;
 - (v) Informationsdatenbanken: Wert und Zuverlässigkeit botanischer Namen bei Zierpflanzen;
 - (vi) Software und statistische Analysemethoden für die DUS-Prüfung;
 - (vii) Phänotypisierung und Bildanalyse;

¹ TWO, auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung, die vom 31. März bis 3. April 2025 in Roelofarendsveen, Niederlande (Königreich der Niederlande), stattfand.

² TWV, auf seiner neunundfünfzigsten Tagung, die vom 5. bis 8. Mai 2025 auf elektronischem Wege abgehalten wurde.

³ TWM auf seiner dritten Tagung vom 28. April bis 1. Mai 2025 in Peking, China.

⁴ TWA, auf seiner vierundfünfzigsten Tagung vom 19. bis 22. Mai 2025 in Arusha, Vereinigte Republik Tansania.

⁵ TWF, auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung, die vom 23. bis 26. Juni 2025 in Bursa, Türkei, stattfand.

(viii) Sortensammlungen: Sortensammlung von Obstarten in Ukraine;

4. Diskussionen zum Thema „Anzahl der Wachstumszyklen und abschließende Prüfung von Obstarten“ (TWF) sind im Dokument SESSIONS/2025/2 „Entwicklung von Leitfäden und Informationsmaterialien“ enthalten.

5. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC:	Technischer Ausschuss
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWM:	Technische Arbeitsgruppe für Prüfmethoden und -techniken
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWPs:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

6. Dieses Dokument ist wie folgt aufgebaut:

ZUSAMMENFASSUNG	1
ANGELEGENHEITEN ZUR INFORMATION UND ZUR MÖGLICHEN ENTSCHEIDUNG DURCH DEN TECHNISCHEN AUSSCHUSS (TC).....	2
Umfragevorschlag: Hindernisse für die Übernahme von Testberichten: zusätzliche Merkmale, die nicht in den Testrichtlinien enthalten sind.....	2
Hintergrund	2
Vorschlag	3
FRAGEN ZUR INFORMATION.....	3
Krankheitsresistenzmerkmale.....	3
Krankheitsresistenzmerkmale in den Prüfungsrichtlinien.....	3
Resistenz gegen das Gurkenmosaikvirus (CGMMV).....	4
Merkmale, die in einem Vegetationszyklus bei der DUS-Prüfung beobachtet werden, bei der die Mindestdauer der Prüfungen normalerweise zwei unabhängige Vegetationszyklen betragen sollte	5
Beurteilung der Homogenität von Merkmalen, die nicht in den Prüfungsrichtlinien aufgeführt sind.....	5
Bericht über Gerichtsverfahren zu technischen Fragen : <i>Allium cepa</i> L. „SK20“	5
Informationsdatenbanken: Der Wert und die Zuverlässigkeit botanischer Namen bei Zierpflanzen.....	6
Software und statistische Analysemethoden für die DUS-Prüfung	6
Entwicklung einer Big-Data-Plattform für die DUS-Prüfung	6
Bewertungskriterien für quantitative Merkmale von <i>Anthurium</i> bei der DUS-Prüfung durch Mehrfachvergleich.....	6
Aktueller Stand der COYU-Entwicklung 2025.....	7
Phänotypisierung und Bildanalyse.....	7
Eine neue Perspektive auf die DUS-Prüfung der Fruchtfarbe von Auberginen auf der Grundlage von Laborfarbparametern.....	7
Gerät zur Erfassung von Längendaten pro	7
Sortensammlungen: Sortensammlung von Obstpflanzen in Ukraine.....	7

ANGELEGENHEITEN ZUR INFORMATION UND ZUR MÖGLICHEN ENTSCHEIDUNG DURCH DEN TECHNISCHEN AUSSCHUSS (TC)

Umfragevorschlag: Hindernisse für die Übernahme von Testberichten: zusätzliche Merkmale, die nicht in den
Testrichtlinien enthalten sind

Hintergrund

7. Die TWV⁶ hörte einen Vortrag eines Experten der Europäischen Union zum Thema „Überarbeitung der
Krankheitsresistenzmerkmale in der EU“. Eine Kopie des Vortrags ist in Dokument [TWV/59/10](#) enthalten.

⁶ TWV, neunundfünfzigste Tagung, siehe Dokument TWV/59/19 „Bericht“, Absätze 16 bis 21

8. Die TWV nahm die Einladung der Europäischen Union an die UPOV-Mitglieder zur Kenntnis, sich den regionalen Arbeitsgruppen anzuschließen, die eingerichtet wurden, um die Krankheitsresistenzmerkmale von Buschbohnen, Gurken, Melonen, Paprika, Tomaten und Tomatenunterlagen zu erörtern. Die TWV wies darauf hin, dass interessierte Sachverständige sich für weitere Informationen an das Gemeinschaftliche Sortenamt der Europäischen Union (CPVO) wenden sollten.

9. Die TWV nahm die Bemerkungen des Vertreters der International Seed Federation (ISF) zur Kenntnis, dass Merkmale, die auf nationaler oder regionaler Ebene verwendet werden und nicht in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten sind („zusätzliche Merkmale“), ein Hindernis für die Übernahme von Prüfungsberichten darstellen könnten, obwohl bisher keine solchen Fälle gemeldet worden seien.

10. Die TWV nahm den Bericht Deutschlands zur Kenntnis, wonach zusätzliche Merkmale, die nicht in den Prüfungsrichtlinien enthalten sind, bei der Entscheidung über die Übernahme von Prüfungsberichten von Fall zu Fall unter Verwendung ähnlicher Kriterien für alle Merkmale, einschließlich Krankheitsresistenzen, berücksichtigt werden.

Vorschlag

11. Die TWV kam überein, eine Umfrage unter den UPOV-Mitgliedern durchzuführen, um zu ermitteln, ob zusätzliche Merkmale, die nicht in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten sind, ein Hindernis für die Übernahme von Prüfungsberichten darstellen könnten, beispielsweise Krankheitsresistenzmerkmale, insbesondere wenn sie die Grundlage für die Unterscheidbarkeit von der ähnlichsten Sorte bilden.

12. Die TWV kam überein, dass die Umfrage den Kontext der Diskussionen liefern sollte, einschließlich der Tatsache, dass Krankheitsresistenzmerkmale in den UPOV-Prüfungsrichtlinien nicht von allen UPOV-Mitgliedern bewertet werden. Die TWV kam überein, dass die Umfrage Fragen enthalten sollte wie:

- Würden die UPOV-Mitglieder Prüfungsberichte übernehmen, wenn die Unterscheidbarkeit auf der Grundlage eines zusätzlichen Merkmals festgestellt worden wäre, das nicht in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten ist?
- Gibt es einen Unterschied bei der Entscheidung über die Übernahme von Prüfungsberichten, je nachdem, ob es sich bei dem zusätzlichen Merkmal um ein Krankheitsresistenzmerkmal handelt?

13. Der TC wird gebeten, den Vorschlag der TWV zu prüfen, eine Umfrage unter den UPOV-Mitgliedern durchzuführen, um festzustellen, ob zusätzliche Merkmale, die nicht in den Prüfungsrichtlinien enthalten sind, ein Hindernis für die Übernahme von Prüfungsberichten darstellen könnten, wie in den Absätzen 10 und 11 dieses Dokuments dargelegt.

FRAGEN ZUR INFORMATION

Krankheitsresistenzmerkmale

Krankheitsresistenzmerkmale in den Prüfungsrichtlinien

14. Die TWV prüfte das Dokument [TWV/59/11](#) „Krankheitsresistenzmerkmale in den Prüfungsrichtlinien“⁷.

15. Die TWV kam überein, die UPOV-Mitglieder um Berichte über zusätzliche Merkmale bei der DUS-Prüfung, einschließlich Krankheitsresistenzmerkmale, zu bitten. Die TWV kam überein, führende Sachverständige zu bitten, zwischen den Tagungen Sitzungen der Untergruppen interessierter Sachverständiger zu organisieren, um die Beratungen über Teilrevisionen der Prüfungsrichtlinien voranzubringen.

16. Die TWV stellte fest, dass die UPOV-Mitglieder über unterschiedliche Fähigkeiten zur Bewertung von Krankheitsresistenzmerkmalen verfügen, und kam überein, dass dies Herausforderungen für deren Verwendung in der DUS-Prüfung und die internationale Harmonisierung mit sich bringt.

⁷ TWV, neunundfünfzigste Tagung, siehe Dokument TWV/59/19 „Bericht“, Absätze 13 bis 15

Resistenz gegen das Gurkenmosaikvirus (CGMMV)

17. Die TWV⁸ prüfte die Teilrevision der Prüfungsrichtlinien für Gurken zur Aufnahme des Merkmals „Resistenz gegen das Gurkenmosaikvirus (CGMMV)“, das 2024 vom Technischen Ausschuss zur Annahme vorgeschlagen (Dokument [TWV/58/6](#)) und an die TWV zurückverwiesen worden war. Die TWV stellte fest, dass das Merkmal 2025 in die Prüfungsrichtlinien für die der Europäischen Union aufgenommen worden war (Dokumente TG/61/7 Rev. 3 und [TWV/59/12](#)).
18. Die TWV kam überein, dass das Merkmal unter Verwendung einer Skala mit drei Noten (QN) [anstelle von QL: „nicht vorhanden“/„vorhanden“] überarbeitet werden sollte.
19. Die TWV erwog die Verwendung einer qualitativen (QL) Notenskala für das Merkmal CGMMV, das durch ein kontinuierliches Spektrum von Symptomen ausgedrückt wurde. Die TWV kam überein, dass es keine klare Lücke zwischen den Ausprägungsstufen „nicht vorhanden/vorhanden“ gab.
20. Die TWV prüfte die Empfehlung des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC), für das Merkmal eine quantitative Skala (QN) zu verwenden (z. B. drei Noten). Die TWV nahm die Erklärung Frankreichs und der Niederlande (Königreich) zur Kenntnis, dass keine robuste Kontrollsorte identifiziert worden sei, um den Grenzwert für einen dritten Ausprägungszustand außer „nicht vorhanden“/„vorhanden“ zu definieren.
21. Die TWV stellte fest, dass die Anforderung für Beispielssorten im Falle von QN-Merkmalen mit Skalen von „1-5“ / „1-3“ darin bestand, Beispielssorten für mindestens zwei Ausprägungsstufen anzugeben (siehe: Dokument TGP/7 „Entwicklung von Prüfungsrichtlinien“, GN 28, Abschnitt 2.4). Die TWV kam überein, dass für Krankheitsresistenzmerkmale mit drei Ausprägungsstufen nur zwei Beispielssorten erforderlich wären.
22. Die TWV erörterte die Grenze zwischen zwei Ausprägungsstufen um die Schwellenwertkontrolle herum und den erforderlichen Unterschied, um einen klaren Unterschied zwischen zwei Sorten nahe der Grenze (z. B. oberes Ende von „nicht vorhanden“ und unteres Ende von „vorhanden“) nachzuweisen. Die TWV nahm die Erfahrungen Frankreichs mit der Verwendung statistischer Analysen zur Feststellung der Unterscheidbarkeit zwischen Sorten in dieser Situation zur Kenntnis.
23. Die TWV kam überein, dass der Ansatz für QN-Krankheitsresistenzmerkmale unter Verwendung von Schwellenwertkontrollen für die Beurteilung der Unterscheidbarkeit bei Nebeneinandervergleichen geeignet sei, wobei bei Bedarf statistische Analysen verwendet werden sollten. Die TWV kam überein, dass der Ansatz für die Gruppierung von Sorten auf der Grundlage von Sortenbeschreibungen nicht geeignet sei.
24. Die TWV nahm die Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen für die Gruppierung von Sorten zur Kenntnis und kam überein, dass die Verwendung einer qualitativen Skala (QL) für ein quantitatives Merkmal (QN) Grenzfälle ebenso behandelt wie aufeinanderfolgende Noten in QN-Skalen (z. B. Noten 1/9 = 1/2 oder 2/3).
25. Die TWV erörterte die Bewertung der Homogenität von QN-Krankheitsresistenzmerkmalen, die als QL beschrieben werden, und die Möglichkeit, dass Pflanzen derselben Sorte in Klassen mit unterschiedlichen Ausprägungsgraden vorkommen. Die TWV nahm die Erklärung Frankreichs zur Kenntnis, dass bei der Homogenitätsprüfung die Verteilung der Pflanzen über die Klassen hinweg und die Ausreißerpflanzen außerhalb des erwarteten Verteilungsbereichs berücksichtigt werden.
26. Die TWV erörterte allgemeine Fragen im Zusammenhang mit quantitativen Krankheitsresistenzmerkmalen und kam überein, die Niederlande (Königreich) zu ersuchen, Aspekte der UPOV-Leitlinien zu ermitteln, die geändert werden könnten, um den besonderen Merkmalen quantitativer Krankheitsresistenzmerkmale Rechnung zu tragen, wie beispielsweise Verfahren für die Behandlung von Grenzfällen.
27. Die TWV nahm die Bemerkung Japans zur Kenntnis, dass künftige Diskussionen über Krankheitsresistenzmerkmale von der Teilnahme von Rechtsexperten, wie z. B. Vertretern der UPOV-Mitglieder im Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ), profitieren würden.

⁸ TWV, neunundfünfzigste Tagung, siehe Dokument TWV/59/19 „Bericht“, Absätze 47 bis 57

Merkmale, die in einem Vegetationszyklus bei der DUS-Prüfung beobachtet werden, bei der die Mindestdauer der Prüfungen normalerweise zwei unabhängige Vegetationszyklen betragen sollte

28. Auf ihren Tagungen im Jahr 2025 hörten die TWV und die TWA einen Vortrag eines Sachverständigen der Europäischen Union zum Thema „Merkmale, die in einem Vegetationszyklus bei der DUS-Prüfung beobachtet werden, wobei die Mindestdauer der Prüfungen normalerweise zwei unabhängige Vegetationszyklen betragen sollte“. Der Vortrag ist in den Dokumenten [TWV/59/9](#) und [TWA/54/3](#) enthalten.

29. Der TWV prüfte, ob der Standardwortlaut in den UPOV-Prüfungsrichtlinien geändert werden sollte, um klarzustellen, dass bestimmte Merkmale nur in einem Vegetationszyklus bewertet werden können. Der TWV nahm die Berichte Japans und Kenias zur Kenntnis, in denen dargelegt wurde, wie die Leitlinien in diesen Ländern ausgelegt wurden. Der TWV kam überein, dass die Leitlinien Flexibilität bieten, um die Prüfung nach einem Vegetationszyklus abzuschließen, wenn ein zuverlässiges Ergebnis erzielt werden kann, oder um bei Bedarf zusätzliche Vegetationszyklen durchzuführen.

30. Die TWA kam überein, dass die Leitlinien in Dokument TG/1/3 („Allgemeine Einführung in die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und die Entwicklung harmonisierter Beschreibungen neuer Pflanzensorten“) und in den Prüfungsrichtlinien den Behörden ausreichende Flexibilität bieten, um zu entscheiden, wann zwei Vegetationsperioden erforderlich sind, damit die Ausprägung der Merkmale in einer bestimmten Umgebung als ausreichend konsistent und wiederholbar angesehen werden kann.

Beurteilung der Homogenität von Merkmalen, die nicht in den Prüfungsrichtlinien aufgeführt sind

31. Die TWO prüfte das Dokument TWO/57/7 „Vorschlag zur Überarbeitung der Dokumente TGP/9/2 (Prüfung der Unterscheidbarkeit) und TGP/10/2 (Prüfung der Homogenität)“ und kam überein, dass es nicht erforderlich sei, die Leitlinien in den Dokumenten TGP/9 und TGP/10 zu ändern, um die Möglichkeit zu präzisieren, zusätzlich zu den Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien weitere Merkmale für die DUS-Prüfung heranzuziehen. Die TWO verwies auf die Anleitung in Dokument TG/1/3 „Allgemeine Einführung in die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit und die Entwicklung harmonisierter Beschreibungen neuer Pflanzensorten“ (die „Allgemeine Einführung“), Absatz 4.2.3, in dem es heißt:

„4.2.3 [...] Die in den einzelnen Prüfungsrichtlinien aufgeführten Merkmale sind nicht unbedingt erschöpfend und können um zusätzliche Merkmale erweitert werden, wenn sich dies als sinnvoll erweist und die Merkmale die oben genannten Bedingungen erfüllen.“ [Grundlegende Anforderungen, die ein Merkmal erfüllen muss, bevor es für die DUS-Prüfung verwendet werden kann]

32. Die TWO befasste sich mit der Bewertung zusätzlicher Merkmale, die nicht in den UPOV-Prüfungsrichtlinien enthalten sind, wie in Dokument TWO/57/7 dargelegt, und mit der Frage, ob es angemessen wäre, solche Merkmale nur auf Einheitlichkeit und nicht auf Unterscheidbarkeit zu prüfen. Die TWO erinnerte daran, dass das UPOV-Übereinkommen vorschreibt, dass eine Sorte auf die Erfüllung der Bedingungen der Unterscheidbarkeit, Einheitlichkeit und Beständigkeit geprüft werden muss, und kam überein, dass jedes zusätzliche Merkmal derselben Rechtsgrundlage unterliegen würde.

Bericht über Gerichtsverfahren zu technischen Fragen : *Allium cepa* L. „SK20“

33. Die TWO, TWV und TWF hörten eine Präsentation der Europäischen Union zum Gerichtsverfahren „*Allium cepa* L. „SK20“, wie in den Dokumenten [TWO/57/4](#), [TWV/59/8](#) und [TWF/56/4](#) dargelegt⁹.

34. Die TWO prüfte den Vorschlag in Dokument TWO/57/4 für Sortenbeschreibungen, die Angaben zu Merkmalen zu reduzieren, in denen sich der Kandidat von der ähnlichen Sorte unterscheidet, und kam überein, dass Angaben zu den relevantesten Merkmalen im Bericht über die technische Prüfung enthalten sein sollten.

35. Die TWV erörterte die Verwendung zusätzlicher Merkmale, die nicht in den Prüfungsrichtlinien enthalten sind, und nahm einen der vom Gericht angeführten Gründe zur Kenntnis, wonach die Merkmale in der Sortenbeschreibung „nicht dazu bestimmt sind, alle Merkmale widerzuspiegeln, die sich aus dem Genotyp der Sorte ergeben, sondern nur bestimmte Merkmale, die ausreichen, um die Erfüllung der Unterscheidbarkeitsanforderung nachzuweisen“.

⁹ *Allium cepa* L. „SK20“: siehe Dokumente TWO/57/10 „Bericht“, Absätze 16 und 17; TWV/59/19 „Bericht“, Absätze 10 bis 12; und TWF/56/7 „Bericht“, Absätze 8 bis 10

36. Die TWV prüfte den Vorschlag in Dokument TWV/59/8 für Sortenbeschreibungen, die Angaben zu Merkmalen, durch die sich die Kandidatensorte von der vergleichbaren Sorte unterscheidet, zu reduzieren, und stellte fest, dass es in den verschiedenen Technischen Arbeitsgruppen (TWP) unterschiedliche Ansichten zu dieser Frage gibt.

37. Die TWF erörterte die Anzahl der Merkmale in den Prüfungsrichtlinien und kam überein, dass ein Gleichgewicht zwischen einer ausreichenden Anzahl von Merkmalen, die eine Beschreibung der Sorte ermöglichen, und einer Konzentration auf die für die Unterscheidbarkeit nützlichsten Merkmale bestehen sollte.

38. Die TWF begrüßte die Initiative, einen Gerichtsfall zu technischen Fragen vorzustellen, und kam überein, in Zukunft ähnliche Präsentationen einzuladen.

Informationsdatenbanken: Der Wert und die Zuverlässigkeit botanischer Namen bei Zierpflanzen

39. Die TWO¹⁰ hörte einen Vortrag zum Thema „Der Wert und die Zuverlässigkeit botanischer Namen bei Zierpflanzen“ von einem Experten aus den Niederlande (Königreich). Der Vortrag ist in Dokument [TWO/57/8](#) enthalten.

40. Die TWO nahm den Bericht in Dokument TWO/57/8 zur Kenntnis, wonach ungenaue taxonomische Angaben von Antragstellern administrative Konsequenzen für die internationale Zusammenarbeit und die Erteilung von Züchterrechten haben könnten.

41. Die TWO war sich einig, dass es für Züchter schwierig sein könnte, präzise taxonomische Informationen für bestimmte Zierpflanzen, insbesondere solche mit komplexer Taxonomie, bereitzustellen. Die TWO kam überein, dass in solchen Fällen bei der Auswahl ähnlicher Sorten die gesamte Gattung berücksichtigt werden sollte, um zu vermeiden, dass Sorten für den Vergleich im Anbauversuch übersehen werden.

42. Die TWO prüfte den Vorschlag in Dokument TWO/57/8 zur Verwendung einer Gruppenklassifizierung bei Zierpflanzen mit komplexer Taxonomie und kam überein, dass dieser Ansatz von Fall zu Fall geprüft werden sollte.

Software und statistische Analysemethoden für die DUS-Prüfung

Entwicklung einer Big-Data-Plattform für die DUS-Prüfung

43. Der TWM¹¹ hörte einen Vortrag von Herrn Kun Yang (China) zum Thema „Entwicklung einer Big-Data-Plattform für die DUS-Prüfung“, dessen Kopie in Dokument [TWM/3/19](#) wiedergegeben ist.

44. Der TWM nahm die für die Verwaltung der DUS-Versuchsdaten verwendete Software zur Kenntnis, einschließlich Datenverwaltung, statistischer Analyse und Bildanalyse. Der TWM nahm die Pläne zur Weiterentwicklung der Plattform zur Kenntnis und bat den Experten aus China, auf der vierten Tagung über die Entwicklungen zu berichten.

Bewertungskriterien für quantitative Merkmale von Anthurium bei der DUS-Prüfung durch Mehrfachvergleich

45. Der TWM¹² hörte einen Vortrag von Frau Yunxia Chu (China) zum Thema „Bewertungskriterien für quantitative Merkmale von Anthurium bei der DUS-Prüfung durch Mehrfachvergleich“, der in Dokument [TWM/3/12](#) wiedergegeben ist.

46. Die TWM nahm zur Kenntnis, dass die Fehlerquote bei der Analyse gemessener quantitativer Merkmale bei Anthurium durch die Methode der Mehrfachvergleiche verringert werden könnte.

¹⁰ Siehe Dokument TWO/57/10 „Bericht“, Absätze 30 bis 33

¹¹ TWM, dritte Sitzung, siehe Dokument TWM/3/29 „Bericht“, Absätze 8 und 9

¹² TWM, dritte Sitzung, siehe Dokument TWM/3/29 „Bericht“, Absätze 10 und 11

Aktueller Stand der COYU-Entwicklung 2025

47. Der TWM¹³ hörte einen Vortrag von Frau Trudyann Kelly (Vereinigtes Königreich) zum Thema „Aktueller Stand der Entwicklung von COYU 2025“, der in Dokument [TWM/3/5](#) wiedergegeben ist.

48. Der TWM erhielt ein Update zur Umsetzung des kombinierten über mehrere Jahre hinweg geltenden Einheitlichkeitskriteriums mit Splines (COYUs). Der TWM nahm zur Kenntnis, dass die Analyse in der Software DUSTNT und R entwickelt und getestet worden war und dass die Software nach Rückmeldungen von Testanwendern (Finnland, Niederlande (Königreich der) und Vereinigtes Königreich) aktualisiert werden würde. Der TWM nahm zur Kenntnis, dass die Software den UPOV-Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden würde, und ersuchte das Vereinigte Königreich, auf seiner nächsten Tagung einen aktuellen Bericht über die Software, die Erfahrungen mit der Umsetzung im Vereinigten Königreich und Leitlinien für die Handhabung der Extrapolation innerhalb von COYU vorzulegen.

Phänotypisierung und Bildanalyse

Eine neue Perspektive auf die DUS-Prüfung der Fruchtfarbe von Auberginen auf der Grundlage von Laborfarbparametern

49. Die TWM¹⁴ hörte einen Vortrag von Frau Yiyang Zhang (China) zum Thema „Eine neue Perspektive auf die DUS-Prüfung der Fruchtfarbe von Auberginen auf der Grundlage von Laborfarbparametern“, dessen Kopie in Dokument [TWM/3/13](#) enthalten ist.

50. Die TWM nahm zur Kenntnis, dass die Prüfungsrichtlinien für Auberginen derzeit überarbeitet werden, und bat Frau Zhang, die Analyse der Fruchtschalenfarbe auf der nächsten Tagung der TWV der Untergruppe von Sachverständigen vorzustellen.

Gerät zur Erfassung von Längendaten pro

51. Der TWM¹⁵ , hörte einen Vortrag von Frau Shan Lu (China) zum Thema „Gerät zur Erfassung von Längendaten“, dessen Kopie in Dokument [TWM/3/14](#) enthalten ist.

52. Die TWM nahm zur Kenntnis, dass Mitglieder und Beobachter, die an dem Datenerfassungsgerät interessiert sind, sich für weitere Informationen und eine Zusammenarbeit an die Expertin aus China wenden können.

Sortensammlungen: Sortensammlung von Obstpflanzen in Ukraine

53. Die TWF¹⁶ hörte einen Vortrag eines Experten aus Ukraine zum Thema „Sortensammlung von Obstarten in der Ukraine“. Eine Kopie des Vortrags ist in Dokument [TWF/56/5](#) enthalten.

54. Die TWF nahm die Verfahren für die DUS-Prüfung, einschließlich der Zusammenarbeit mit Züchtern, zur Kenntnis. Die TWF nahm den Bericht von Ukraine über die Herausforderungen für Züchter bei der Beschreibung von Sorten zur Kenntnis, die in Zukunft durch weitere Unterstützung bei der Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung angegangen werden sollen.

55. Die TWF nahm zur Kenntnis, dass Ukraine Zugang zur nationalen Pflanzensorten-Datenbank gewährt, die Sortenbeschreibungen enthält (verfügbar unter: <http://sort.sops.gov.ua/search/search>).

[Ende des Dokuments]

¹³ TWM, dritte Sitzung, siehe Dokument TWM/3/29 „Bericht“, Absätze 12 und 13

¹⁴ TWM, dritte Sitzung, siehe Dokument TWM/3/29 „Bericht“, Absätze 14 und 15

¹⁵ TWM, dritte Sitzung, siehe Dokument TWM/3/29 „Bericht“, Absätze 16 und 17

¹⁶ TWF, sechsfundfzigste Sitzung, siehe Dokument TWF/56/7 „Bericht“, Absätze 20 bis 22